

Kinderbetreuung in Tagespflege finanziert durch öffentliche Geldleistungen

Darstellung der voraussichtlichen einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Neuregelungen ab 2009

	Einkommensteuerrecht	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Unfallversicherung
2008	<p>Behandlung der Geldleistungen der Jugendämter und Gemeinden an Tagespflegepersonen als steuerfreie Beihilfen</p>	<p>beitragsfreier Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung von verheirateten Tagespflegepersonen</p>	<p>Voraussetzung der Versicherungspflicht: -die selbstständige Tätigkeit wird in mehr als nur geringfügigem Umfang ausgeübt und die Tagespflegeperson beschäftigt keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen -Geringfügig ist die selbstständige Tätigkeit dann, wenn das monatliche Arbeitseinkommen regelmäßig nicht mehr als 400 € beträgt. Arbeitseinkommen ist der - nach den Vorschriften des Einkommenssteuerrechts - ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Steuerfreie Geldleistungen der Jugendämter zählen nicht.</p> <p>Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze => Versicherungspflicht in der Rentenversicherung; Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund</p>	<p>Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind kraft Gesetzes unfallversicherungspflichtig (§ 2 Nr. 9 SGB VII); Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)</p>
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>Vorliegen des einkommensteuerrechtlichen Befreiungstatbestands nach § 3 Nr. 11 EStG</p> </div>			
Veränderung	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto;"> <p>Das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird rechtstechnisch in das Kinderförderungsgesetz in das hierzu aktuell laufende parlamentarische Verfahren aufgenommen und mit seinen notwendigen Änderungen der Sozialgesetzbücher V und VIII und des Einkommensteuergesetzes, dessen Inkrafttreten ab 2009 im Zeitplan steht, abgearbeitet.</p> </div>			
2009	<p>-Einkommensteuerrechtliche Gleichstellung von Geldleistungen unabhängig von privater oder öffentlicher Mittelherkunft</p>	<p>Einführung eines einkommensabhängigen 3 Stufenmodells</p>	<p>Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung der Tagespflegepersonen als selbstständig tätige Erzieherin gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 400 € monatlich</p>	<p>keine Veränderung gegenüber 2008</p>
	<p>-Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Zuschuss zur Unfallversicherung, häftige Altersversorgung und häftige Krankenversicherung) steuerfrei; zusätzlich zum Freibetrag der Betriebsausgabenpauschale von 300 € monatl.</p>	<p>a) Verbleib in der Familienversicherung der KV bei steuerlichem Gewinn bis in Höhe von 355 EURO b) Mindestbetrag für freiwillige Mitglieder der KV bei steuerlichem Gewinn in Höhe von 356 EURO bis 828 EURO c) Mindestbetrag für hauptberuflich Selbstständige der KV bei steuerlichem Gewinn in Höhe von über 828 EURO</p>	<p>im Regelfall tritt die Rentenversicherungspflicht erst dann ein, wenn mehr als fünf Kinder ganztätig betreut werden Bsp.: Pflegeentgelt 317 EURO zuzügl. Qualifikationszuschlag => 380 EURO monatlich pro Kind; ergibt 1.900 EURO monatl. Gesamteinkommen bei fünf ganztätig betreuten Kindern, abzügl. der Betriebsausgabenpauschalen von 5 Kindern a 300 EURO monatl. von gesamt 1.500 EURO monatl. ergibt einen steuerlichen Gewinn von 400 EURO monatl.</p>	